

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 5 (1913)
Heft: 8

Artikel: Klassenjustiz
Autor: C.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eigentlich nicht, vielleicht weil wir durch alle die Spitalfenster in eine wunderbare Bergeswelt hinaussahen, die uns erfreute und erquickte.

Das Absonderungs- und Isolationshaus eines grossen staatlichen Spitalles leidet regelmässig jedes Jahr während einiger Monate an einer schrecklichen Ueberfüllung; statt der zirka 54 Patienten, die es fassen kann, sind 75—85, darunter 20 bis 30 Kinder da, Scharlach, Typhus, Gesichtsrose, Tuberkulose im letzten Stadium. Zu deren Pflege sind 7 Schwestern, meist nur 6 da, die eine davon ist die leitende Oberschwester, die die Verantwortung für alles trägt, die andern sind *Schülerinnen*, eine davon ist Nachtwache, also bleiben noch 5, von denen nun jede 16—17 Patienten zu pflegen hat, die meisten mit ansteckenden Krankheiten! Dass da ein 14stündiger Arbeitstag, und wenn jede Minute doppelt ausgenützt wird, kaum reicht, um alles zu bewältigen, ist wohl allen klar. Dazu kommt noch alle 14 Tage eine *halbe Nachtwache*. Ich nenne das unmenschlich, und Kranke und Pflegende leiden beide darunter. Dass die Schwestern da täglich einmal frische Luft schöpfen können, wie es dringend nötig wäre bei dem beständigen Zusammenleben mit Infektionskranken, ist unmöglich. Auch da haben die Schwestern *kein* eigenes Esszimmer, sie essen im Korridor, die Zimmertüren der scharlachkranken Kinder offen, damit man diese überwachen kann. Wie oft ist es nun da passiert, dass wir nachts einen Todesfall hatten und die Leiche im Bett auf den Korridor hinausführen, und da sie nicht so früh am Morgen abgeholt wurde, mussten wir frühstücken, neben uns, hinter einem Paravent, die Tote in ihrem Bett. Aber Schwestern müssen sich ja an alles gewöhnen! Wie viel Bitten und Ueberredung es im selben Haus brauchte, bis die Schwestern ein Dienstmädchen bekamen, das Korridor und Treppe vor dem Haus und vor allem die Männerklosetts putzte, das weiss ich selbst am besten, das alles lag früher den Schwestern ob.

Eine Anstalt für Altersschwache und Unheilbare der *französischen Schweiz* von zirka 80 Betten stellte als Nachtwache ein junges Mädchen von 18 Jahren an, das die Krankenpflege und die Sprache erlernen sollte in einer regelrechten Schule, aber noch nicht angenommen wurde, da sie das zwanzigste Jahr erreichen musste. Sie wachte dort 1½ Jahr lang ohne Ablösung in der Weise, dass sie tagsüber arbeitete und sich abends zu Bett legen konnte, aber beim Läuten aufzustehen hatte, was natürlich oft vorkam; von 12—2 Uhr hatte sie die nächtliche Runde zu machen, nachher hatte sie wieder auf die Glocke zu achten. Die Tagesschwester traten um 6 Uhr ihre Arbeit an, dann konnte sie bis 8 Uhr schlafen, bis ihre Tagesarbeit wieder anfang. War aber alle sechs Wochen grosse

Wäsche, so hatte sie von 6 Uhr morgens an mitzuarbeiten.

* * *

Wir werden in einer der nächsten Nummern der « Rundschau » auf diesen Artikel zurückkommen und uns gestatten, einige Erklärungen dafür zu geben, weshalb die Krankenpflegerinnen in eine so traurige Lage geraten sind. H.



Klassenjustiz.*

Die Justiz ist eines der wichtigsten Machtmittel der herrschenden Klassen. Auch in der Vergangenheit unserer Geschichte finden wir dieselbe Erscheinung. Die herrschenden Klassen sind bestrebt, die Pflege der rechtlichen Beziehungen in ihre Hände zu nehmen. Kein Wunder, dass die herrschenden Klassen auch heute bestrebt sind, die Funktionen der Rechtspflege unter ihren Leuten zu verteilen. Formell heisst es, jeder Staatsbürger ist imstande, Richter oder Staatsanwalt zu werden. Aber in der Wirklichkeit sind diese Stellen an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die es nur den Reichen ermöglichen, diese Stellen einzunehmen.

Schon diese Tatsache deutet darauf hin, dass wir nicht mit einer objektiven, unparteiischen Justiz zu tun haben, sondern mit einer « Klassenjustiz ». Denn die moralischen und rechtlichen Auffassungen der herrschenden Klassen sind himmelweit davon entfernt, denjenigen der breiten Volksmassen zu entsprechen.

Denn das Recht sowie die Moral sind keine Ausflüsse einer höheren Gerechtigkeitsidee oder einer höheren Moral, wie es die idealistischen Moral- und Rechtslehrer zu behaupten belieben, sondern sie sind beide der Ausdruck der sozialen und der historischen Verhältnisse. Der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sind andere rechtliche und moralische Ansichten eigen als der feudalen. Andererseits sind die moralischen und die rechtlichen Ansichten des modernen Proletariats andere als diejenigen der herrschenden Klassen.

Damit ist nicht gemeint, dass die bürgerlichen Klassen bewusst ihre Ansichten ihren Interessen anpassen; das kann natürlich hie und da der Fall sein, aber in der Regel geht dieser Prozess unbewusst vor sich. In den bürgerlichen Lehrbüchern des Staats-, Straf- und Privatrechtes heisst es, das Recht kenne keine Standesunterschiede, vor dem Recht ist jeder Mensch gleich.

Aber beim näheren Zusehen springt die Unrichtigkeit dieser Behauptung in die Augen. Wir erinnern nur an die Gesindeordnung, die eine grosse Klasse von Menschen in eine direkte Abhängigkeit vom Herrn stellt, die sehr wohl an die mittelalterlichen Verhältnisse erinnert. Der Arbeitsvertrag, der die Lebensinteressen der grösseren Hälfte der deutschen Nation ausmacht, wird mit 30 Paragraphen abgetan, dagegen das Erbrecht, das schliesslich nur eine kleine Gruppe Menschen angeht, ist durch 463 Paragraphen geregelt. Und dann die Paragraphen des Strafgesetzbuches, das meistens auf die unbemittelten Schichten der Bevölkerung Anwendung findet. Schon aus diesen paar Beispielen zeigt sich der Klassencharakter der modernen Gesetzgebung.

Aber noch viel schärfer kommt der **Klassencharakter** in der Rechtsprechung zum Ausdruck; denn es kommt sehr viel auf die Auslegung der Gesetze an. Wie schwer

* Unter diesem Namen erschien eine Schrift vom Gen. Erich Kuttner, bei Vorwärts Berlin. Preis 1 Mark. 138 Seiten. Unser Artikel ist auf Grund dieser Schrift bearbeitet. Wir empfehlen allen Genossen und im besonderen den agitatorisch Tätigen die Schrift zum ernststen Studium.

die moderne Strafgesetzgebung und Strafjustiz das Volksleben bedrückt, geht daraus hervor, dass in Deutschland jährlich eine halbe Million Aburteilungen wegen Verbrechen und Vergehen erfolgen (1911 waren es 552,556), was nach einer Statistik des Dr. Finkelnburg, Direktor des königlichen Zellengefängnisses in Moabit, zur Folge hat, dass in Deutschland jede zwölfte Person vorbestraft ist: jedes 213. Mädchen, jeder 43. Knabe, jede 25. Frau und jeder 6. Mann. Die dort zur Manie gewordene Strafsucht hat es dahin gebracht, dass die wirklichen Verbrecher nur einen kleinen Bruchteil der unzähligen Personen bilden, die tagaus, tagein abgeurteilt werden.

Auch bürgerliche Politiker, die sonst gerne den deutschen Rechtsstaat rühmen, sind gezwungen, das Vorhandensein einer Klassenjustiz zu bestätigen.

«So erklärte der fortschrittliche Abgeordnete Ablas anlässlich der Verurteilung des fortschrittlichen Grundbesitzers Beckers wegen Landratsbeleidigung zu einem Jahr Gefängnis im Reichstag (21. Februar 1911), dass, wenn solche Fälle sich häufen, auch wir (die fortschrittliche Volkspartei) nicht länger die Existenz einer Klassenjustiz leugnen können».

«Auch das Zentrum hat während des Kulturkampfes die Justiz von ihrer unliebsamen Seite zu kosten bekommen. Das veranlasste den Zentrumsabgeordneten Eduard Müller auf einem Gastmal der Zentrumsfraktion die Richter jener Epoche als «feile Knechte der Staatsregierung» zu titulieren, ein Angriff, der weit über alles hinausgeht, was jemals von sozialdemokratischer Seite geäußert worden ist».

Auch die Richter selber sind es sich dessen ganz bewusst, dass in Deutschland eine Klassenjustiz herrscht, aber sie finden es im Interesse der Erhaltung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung als unentbehrlich und notwendig. So schrieb im Jahre 1898 in der Harderschen «Zukunft» der Reichsgerichtsrat Mittelstädt folgendes:

«Da diese böse Sozialdemokratie nun einmal nicht mehr in der Zwangsjacke eines drakonischen Ausnahme-rechtes steckt, muss das gemeine Recht die erforderlichen Handhaben der gewünschten Fesselung darbieten. Und da das gemeine Strafrecht mit seinen Normen nun einmal nicht darauf zugeschnitten ist, speziell gegen die Sozialdemokratie Waffen herzugeben, muss man diese Normen rein säuberlich durch juristisches Dehnen und Pressen für den Zweck zurechtrenken. Noch haben wir, die Vertreter der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung, die richterliche Gewalt in Händen: machen wir davon rücksichtslos Gebrauch gegen die Todfeinde unseres Staates und unserer Gesellschaft, ehe die soziale Revolution uns ans Messer liefert! So etwa denken die bewusstesten und ehrlichsten Köpfe des deutschen Richterstandes, denen die übrigen wohl oder übel nachgiebig folgen.»

Wir möchten nur zu den Ausführungen des «ehrlichen» Richters hinzufügen, dass wir sehr daran zweifeln, dass die Klassenjustiz diese Herren von der sozialen Revolution retten würde. Und dann sollen diese Herren schon verzeihen, wenn der Volkszorn vor allem gegen diese «ehrlichen» Richter und ihre Helfershelfer, die Polizei, sich richten wird. Dann werden sie schon einer anderen Ansicht belehrt werden, was das Volk unter «ehrlich» versteht.

Dass die bürgerlichen Scharfmacher eine Klassenjustiz verlangen, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Besonders offenherzig war der rechtsnationale Scharfmacher Haarmann im preussischen Abgeordnetenhaus. Er sagte in der Verhandlung vom 4. Mai 1912 folgendes:

«Wir sind stolz auf unsere Justiz, weil sie heute noch den wirksamsten und festesten Damm bildet gegen das gemeingefährliche Treiben der Sozialdemokratie.»

Die Organe der Klassenjustiz sind: der Berufsrichter,

der Laienrichter, der Staatsanwalt und die Polizei. Beginnen wir mit dem Berufsrichter.

Wir haben schon am Anfang unseres Artikels darauf hingewiesen, dass die Funktionäre der Klassenjustiz sich aus den Reihen der herrschenden Klassen rekrutieren. Die Statistik bestätigt diese Regel. Wie bekannt, muss jeder Berufsrichter oder Staatsanwalt drei oder vier Jahre an der Universität studieren.

In der anlässlich des Berliner Universitätsjubiläums 1910 herausgekommenen Festschrift findet sich eine von Max Lenz aufgenommene kleine Statistik über die soziale Herkunft der Studenten. Da zeigt sich, dass von sämtlichen Jus-Studierenden der Berliner Universität zirka 80 % Söhne von Kapitalisten und hohen Beamten sind. Nur etwa 20 % entstammen dem Mittelstande, Söhne proletarischer Eltern kennt die Statistik unter den Rechtsbeflissenen überhaupt nicht.

Diese Erscheinung lässt sich nur dann erklären, wenn man die Dauer und die Kosten der Ausbildung eines Richters in Betracht zieht. Zunächst kommt die Notwendigkeit des Besuches einer höhern Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium usw.) in Betracht. Dann käme noch ein drei- oder vierjähriges Studium an der Universität. Nachdem der Betreffende das erste Referendarexamen glücklich bestanden hat, muss er vier Jahre unentgeltlichen Referendardienst leisten. Bis 1911 musste sogar jeder Referendar 7500 Mark deponieren als Sicherheit dafür, dass er während dieser Zeit standesgemäß zu leben imstande sein werde. Im Jahre 1911 wurde dieses Gesetz abgeschafft. Dann kommt das zweite Referendarexamen, das einige Monate zur Vorbereitung in Anspruch nimmt. Nach diesem zweiten Examen ist er befähigt, eine Richterstelle anzunehmen. Aber damit ist noch nicht gesagt, dass er eine solche bekommt. Im Durchschnitt muss er noch 5½ Jahre warten, bis er eine Richterstelle bekommt. Und dann erst bekommt er ganze 300 Mark Gehalt. Aber auch unter diesen Elementen wird eine politische Siebung vorgenommen. Die «unpassenden» Elemente werden aus dem Referendardienst entlassen und damit ist ihnen der Weg zur Richterstelle gesperrt.

Mit der Unabhängigkeit des Richterstandes steht es ziemlich schwach. Es sind eine ganze Reihe von Richter-massregelungen in Deutschland bekannt.

Die ungeheuren Kosten, die zur Erreichung einer Richterstelle notwendig sind, führen dazu, dass nur reiche Leute die Richterstellen besetzen. Natürlich ist das Verständnis dieser Leute für soziale Fragen sehr gering. Auch ihre sonstigen Ansichten sind vollständig im Geiste ihres Milieus. Wir wollen an dieser Stelle nur einige Aussprüche von unseren Richtern mitteilen, die genügen, um sich eine Vorstellung von den moralischen und geistigen Eigenschaften unserer Richter zu machen.

Der Landgerichtsrat Mundry in Breslau bezeichnet die Beamten, die den Weg zur «Breslauer Volkswacht» finden, in öffentlicher Verhandlung als «Ehrlose Schweinehunde».

Der Landgerichtsdirektor Suchsland in Naumburg fasste seine soziale Weisheit mit den Worten zusammen: «Ein Diebstahl ist nicht so schlimm, wie wenn ein Arbeiter den anderen von ehrlicher Arbeit abzuhalten sucht.»

Der Landgerichtsdirektor Flenk-Breslau ermutigte in einem Prozess gegen einen Breslauer Genossen, der die Waldenburger Polizeikrawalle kritisiert hatte, die Schutzmannszeugen mit den Worten: «Wenn Sie über die Grenzen des Zulässigen gegangen wären, sollten sie das ruhig gestehen. Es würde ihnen nichts geschehen. Auch dem Breslauer Handabhacker wäre nichts geschehen, wenn er sich freiwillig gemeldet hätte.»

Wir könnten noch viel mehr bringen, aber das genügt. Die «Ehrlichen» Richter als Hetzer gegen Arbeiter. Das

ist ein prächtiges Bild für das Land der grossen Philosophen und Dichter.

Nun sehen wir, wie es mit dem Laienrichter steht. Urteilt er gerechter und objektiver als der Berufsrichter?

Darauf ist vor allem zu antworten, dass der Laienrichter eine sehr geringe Rolle spielt. Die Strafkammer der Landgerichte ist durch Berufsrichter besetzt. Bei den Schöffengerichten führt ein Berufsrichter den Vorsitz, zwei Laienrichter nehmen an den Verhandlungen als Beisitzer teil. Das Urteil wird durch die Mehrheit bestimmt. Auch hier ist die Teilnahme der Laienrichter eine illusorische, denn der gebildete und der erfahrene Berufsrichter hat es nicht schwer, die beiden Beisitzer zu seinem Urteil zu gewinnen. Dann bleiben noch die Schwurgerichte, die reine Laiengerichte sind. Aber auch hier geht eine Siebung der Richter vor sich. Einige Tatsachen zur Illustration.

«Im Moabiter Schwurgerichtsprozess bezeichneten sich die Geschworenen als: Möbelhändler, Apothekenbesitzer, Dachdeckermeister, Möbelfabrikant, Lampenfabrikant, Fabrikbesitzer, Chemiker, Ingenieur, Fabrikant; die Ersatzgeschworenen: Bauunternehmer, Institutsdirektor und Fabrikant.»

Wir könnten noch eine Reihe Tatsachen mitteilen, aber das würde uns zu weit führen.

Eine der wichtigsten Funktionen erfüllt der Staatsanwalt. Er besitzt das Monopol auf Erhebung von Anklagen. Es gibt Fälle, in denen Privatklage zulässig ist, z. B. bei Beleidigung; aber auch hier kann der Staatsanwalt im «öffentlichen Interesse» die Klage übernehmen. Ferner stellt der Staatsanwalt an der Hauptverhandlung den Strafantrag. Oft wird das von ihm vorgeschlagene Strafmass von grosser Wichtigkeit für das definitive Urteil.

Obleich der Staatsanwalt verpflichtet ist, nicht nur das Belastungsmaterial, sondern auch das Entlastungsmaterial zusammenzubringen, so sorgt er in der Regel nur für das erstere. Oeffters wird sogar die Vorführung des Entlastungsmaterials erschwert. Die meisten Staatsanwälte sind bestrebt, hohe Strafen aufzuerlegen. Wie die Herren Staatsanwälte denken, sollen einige Aussprüche, die bei verschiedenen Verhandlungen gemacht worden sind, illustrieren.

«In Stolp (Pommern) war ein Mann der Brandstiftung angeklagt. Der Staatsanwalt erklärte in seinem Plädoyer den Angeklagten als besonders verdächtig, weil er vorher die (bürgerlich-radikale) «Berliner Volkszeitung» gelesen habe.»

«Was für ein Recht hat der Angeklagte (er ist Gewerkschaftssekretär), sich um die Lohnverhältnisse der Firma Wolff & Söhne zu kümmern?!»

«Ein sozialdemokratischer Redakteur ist angeklagt, weil er einem Fabrikanten Terrorismus vorgeworfen hat. Dieser hatte seinen Arbeitern Entlassung angedroht, falls sie eine Versammlung besuchen würden. Der Staatsanwalt bezeichnet dieses Verhalten «als das gute Recht des Unternehmers.»

«Im Prozess gegen den Redakteur Grötzsch-Dresden beantragt der erste Staatsanwalt Hannemann-Gerlitz: es ist eine Pressbeleidigungssache; sofortige Verhaftung des Angeklagten. «Ein Redakteur, der gewerbsmässig beleidigt, muss behandelt werden, wie ein gemeiner Verbrecher.»

Nun wollen wir sehen, wann der Staatsanwalt einschreitet. Dem wollen wir die Fälle gegenüberstellen, wann der Staatsanwalt nicht einschreitet.

Fälle, in denen der Staatsanwalt einschreitet.

«Der Staatsanwalt in Breslau versendet Ausschnitte aus der «Breslauer Volkswacht» an die darin angegriffenen Personen mit beigefügter Anfrage, ob Strafantrag gestellt werde.»

«In Frankfurt wurden Arbeitswillige im Jahre 1911 zu verschiedenen Malen zu Strafanträgen gegen Streikende veranlasst, die sie später zurückzogen, weil sie gar keine Bestrafung wünschten.»

«Noch einfacher verfuhr man bei den berühmten Streikprozessen im Ruhrgebiet 1912. Dort wurde Arbeitswilligen ein fix und fertig ausgefüllter Strafantrag vorgelegt, mit den Worten: «Der erste Staatsanwalt verlangt, dass unterschrieben wird.» Dies haben drei Arbeitswillige als Zeugen vor der zweiten Duisburger Strafkammer eidlich bekundet. Dabei war den Zeugen nicht einmal der Wortlaut des unterschriebenen Schriftstückes verlesen worden, so dass das Gericht alle drei Strafanträge für ungültig erklärte.»

Fälle, in denen der Staatsanwalt nicht einschreitet.

«Der «Breslauer Volkswacht» musste es auffallen, dass sie häufig mit Anklagen bedacht wurde wegen Notizen, die genau ebenso in bürgerlichen Blättern standen, ohne dass diesen ein Haar gekrümmt wurde. Als dies einmal in der Verhandlung eines solchen Falles zur Sprache gebracht wurde, erklärte der Staatsanwalt, dass er die «Volkswacht» «amtlich» lese, die bürgerlichen Blätter dagegen nicht.»

«Noch schlimmer erging es dem Genossen Kunert. Er hatte gegen die von einem konservativen Blatt verbreiteten Schweinereien polemisiert und zum Beweis diese als Zitat abgedruckt. Dafür wurde er wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften angeklagt und verurteilt, gegen das konservative Blatt, den eigentlichen Schweinigel, ging man aber nicht vor.»

«Ein Altmeister Müller erklärte Mitte August 1911 auf der Tagung des allgemeinen Arbeitgeberschutzverbandes für das Bäckergewerbe: «Mit den Bäckermeistern, die die Forderung der Gesellen bewilligen, müsse man allein im Walde spazieren gehen und....»

Trotz dieser Drohung ist der Staatsanwalt nicht eingeschritten. Und dann möchten wir noch ein paar Gegenüberstellungen machen, wann der Staatsanwalt im «öffentlichen Interesse» einschreitet und wann er nicht einschreitet.

Der Staatsanwalt

findet öffentliches Interesse und erhebt öffentliche Anklage:

1. Wenn ein Landarbeiter seinem Vorgesetzten ein Spottwort zuruft.
2. Wenn ein Streikender einen Arbeitswilligen, der mehrfach im Zuchthaus gesessen ist, beleidigt.
3. Wenn die Frau eines Streikenden «Ihr Streikbrecher» ruft.
4. Wenn ein Gewerkschaftssekretär von «Hungerlöhnen» der Arbeiter einer Fabrik spricht, oder ein sozialdemokratisches Blatt auf einem Gut Hungerlöhne der Landarbeiter konstatiert.

findet kein öffentliches Interesse und lehnt die öffentliche Anklage ab:

1. Wenn ein schutzloses Dienstmädchen von seiner Herrschaft schwer misshandelt wird.
2. Wenn ein Streikposten von einem Arbeitswilligen misshandelt wird.
3. Wenn ein Schutzmann während des Streikes den Gauleiter des Verbandes beleidigt.
4. Wenn die freikonservative «Post» den Genossen Fischer, Mitglied des Reichstages, beschuldigt, Schmiergelder angenommen zu haben.

Dass die Polizei ganz unbestraft die Bürger des deutschen «Rechtsstaates» verhauen und totschiessen kann, das sind allgemein bekannte Tatsachen.

Was für ein Wunder dann, wenn Urteile gefällt werden, die nur dann begreiflich werden, wenn man das Menschenmaterial kennt, das «Gerechtigkeit» übt.

Wir können nicht auf die einzelnen Tatsachen eingehen, aber das Gesagte genügt, um darüber im klaren zu sein, dass die herrschenden Klassen es ganz offen aussprechen, dass sie die Justiz als ein Mittel im Kampfe gegen die Sozialdemokratie betrachten.

Darum ist es eine ungeheuerliche Heuchelei, wenn sozialdemokratische Blätter darum bestraft werden, weil sie das Vorhandensein einer Klassenjustiz konstatieren.

Aber zum Schluss möchten wir nochmals betonen, dass die Klassenjustiz nicht aus der Bosheit einzelner Persönlichkeiten zu erklären sei, sondern dass sie der Ausdruck der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sei. Darum muss auch die Klassenjustiz als ein bestimmtes System bekämpft werden. Und es wird gänzlich nur bekämpft werden können in einer neuen Gesellschaft, wo es keine Klassen geben würde, wo auch eine Klassenjustiz ein Ding der Unmöglichkeit sein wird. *Ch. R.*



Internationale Gewerkschaftsbewegung.

Die französische Gewerkschaftskonferenz.

Am 13., 14. und 15. Juli fand in Paris die Konferenz der Gewerkschaften und Arbeitsbörsen statt, die in der Regel alle zwei Jahre zwischen den Gewerkschaftskonferenzen abgehalten wird.

Die diesjährige Konferenz hatte sich vor allen Dingen mit der *Organisierung der departementalen Syndikatskartelle* zu befassen, deren Gründung der letzte Gewerkschaftskongress beschlossen hatte. Das Problem, das die französischen Gewerkschaften jetzt am meisten beschäftigt, ist ein Organisationsproblem. Die französischen Berufs- oder Industrieverbände beruhen fast alle auf *föderaler* Grundlage. Die lokalen Syndikate sind «autonom» und führen nur einen geringen Beitrag an die Föderationen ab. Diese, besonders wenn ihre Mitgliederzahl gering ist, und das ist im Verhältnis zur Grösse des Landes bei den meisten der Fall, sind daher finanziell ausserstande, die schwachen Provinzorganisationen in der Agitationsarbeit wirksam zu unterstützen. Dasselbe ist bei Streiks der Fall. Die Organisation stagniert also in der Provinz.

Der *einfachste* Ausweg aus dieser Situation ist die *Zentralisierung der Gewerkschaften*. Die französischen Gewerkschaften haben aber ihre Vorurteile gegen die Zentralorganisation noch nicht überwunden. Sie versuchen also das Ziel, die Stärkung der Organisationen, auf Umwegen zu erreichen. So sind die Beitragsmarken geteilt. Die eine Hälfte wird an die lokalen oder departementalen Gewerkschaftskartelle, die andere Hälfte an die Landesverbände zum Preise des an die Konföderation abzuführenden Beitrages von dieser abgegeben. Desgleichen ist eine konföderale Reiseunterstützung eingeführt.

Die Konferenz hatte sich mit der systematischen Organisierung der departementalen Kartelle (Unions départementales) und der diesen zuzuteilenden Aufgaben zu befassen. Die lokale oder departementale Konzentrierung der gewerkschaftlichen Kräfte soll gewissermassen die mangelnde Konzentrierung der Berufsverbände ersetzen. Die Konföderation tritt derart teilweise an Stelle der Föderationen.

In der Debatte traten diese beiden Gesichtspunkte, wenn auch unbestimmt und fast uneingestanden, hervor. Luguet und Merrheim sprachen jedoch offen die Befürchtung aus, dass die Konföderation immer mehr an die Stelle der Föderationen trete und die allgemeine, soziale Aktion die Berufsaktion verdränge. Schliesslich wurde eine vermittelnde Resolution angenommen, wonach die Kartelle vor allem den Berufsverbänden an die Hand gehen sollen. Sie sollen *monatliche Berichte* einliefern, eine «*Industriekarte*» aufstellen, *Statistiken* über

die Zahl der Arbeiter der verschiedenen Berufe in ihrem Bereich vornehmen usw. Künftig werden in das Konföderationskomitee nur mehr die *departementalen* Kartelle einen Vertreter entsenden können, wie jedes Departement *einen offiziellen Delegierten der Konföderation* haben soll.

Am 3. Verhandlungstag kam der oben gekennzeichnete Gegensatz nochmals und schärfer zum Ausdruck. Es handelte sich um die Annahme einer Protestresolution gegen die aus Anlass der Soldatenmanifestationen vorgenommenen Polizeieinbrüche bei den Gewerkschaften und die fünf Wochen darauf vorgenommene Verhaftung einer grossen Anzahl von Gewerkschaftsfunktionären, darunter *Yvetot* und *Marck* von der Konföderation, die noch gegenwärtig in Untersuchungshaft sitzen.

Jouhaux schlug eine allgemein gehaltene Protestresolution vor, wogegen mehrere Delegierte einen *Generalstreik* beantragten, die einen von eintägiger, die andern von unbestimmter Dauer. Mehrere Delegierte wandten sich sehr scharf dagegen, besonders Merrheim. Wir haben uns lange genug von aussenstehenden Leuten beeinflussen lassen, sagte Merrheim. Die fortwährende Drohung mit dem Generalstreik ist lächerlich und gibt der Regierung nur den gewünschten Vorwand, gegen uns vorzugehen. Wir haben besseres zu tun, als in die Fallen der Regierung zu rennen. Statt der Regierung fortwährend die geballte Faust zu zeigen, sollten wir unsere *wahre Aufgabe* erfüllen: *die Verbesserung der Arbeitsbedingungen*. Eine grössere Dummheit können wir nicht begehen und einen grösseren Dienst dem Unternehmertum nicht erweisen, als uns von der aussergewerkschaftlichen Aktion absorbieren lassen.

Dieses offene Bekenntnis, das noch vor wenigen Jahren niemand gewagt hätte, fand ein lebhaftes Echo und die vorgeschlagene Resolution wurde gegen wenige Stimmen angenommen.

Paris, 17. August 1913.

Josef Steiner.

Die Streiks in Frankreich 1911.

Die vom französischen Arbeitsamt veröffentlichte Streikstatistik, auf deren Mängel wir nicht nochmals hinweisen, zeigt für das Jahr 1911 ein sehr ungünstiges Resultat der Arbeitskämpfe, ungünstiger wie das aller vorhergehenden Jahre. Es fanden statt 1471 Streiks mit 230,646 Streikenden. Das Resultat in Prozenten im Vergleich zum Jahresdurchschnitt der vorhergehenden zehn Jahre, war folgendes:

	Streiks		Streikende	
	1901—1910	1911	1901—1910	1911
Erfolgreich	21,56	17,75	12,31	9,06
Teilweise erfolgreich	38,30	35,92	59,05	36,35
Erfolglos	40,14	46,33	28,64	54,86

Diese Zahlen lassen erkennen, wessen Ursprungs die soviel diskutierte «Krise des Syndikalismus» ist. Es ist die wachsende Erfolglosigkeit der meist ungenügend vorbereiteten Streiks infolge des wachsenden Widerstandes der koalitierten Unternehmer. Nach der Erschlaffung im Jahre 1907, die der Achtstundenbewegung von 1906 folgte, setzte 1908 eine wirtschaftliche Krise ein, die im ersten Halbjahr 1909 ihren Höhepunkt erreichte. 1910 war wieder ein wirtschaftlich günstiges Jahr und mit ihm trat eine äusserst lebhafteste Streikbewegung ein. War diese zunächst erfolgreich, so wurden die Kämpfe infolge des Widerstandes der Unternehmer immer hartnäckiger und schwieriger, um schliesslich von dem organisierten Unternehmertum in die Defensive gedrängt zu werden. Diese rückläufige Bewegung hielt auch 1912 an, soweit das aus den monatlichen Uebersichten des Bulletins des französischen Arbeitsamtes ersichtlich ist. Nach diesen Uebersichten, die nicht vollständig sind und etwas hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, fanden statt: